S 3 P 14/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 P 14/97
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 32/02
Datum	12.12.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Der Antrag der KlÃ¤ger, das Urteil vom 27. Juni 2003 zu ergÃ¤nzen, wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Mit Urteil vom 27.06.2003 wies das Bayer. Landessozialgericht (LSG) in MÃ¼nchen die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 25.03.2002 zurÃ¼ck. Die Revision wurde gemÃ¤Ã□ Ziffer III. des Urteils nicht zugelassen. Das Urteil wurde am 18.07.2003 zugestellt.

Mit Schreiben vom 30.07.2003 (Eingang beim LSG) beantragten die KlÃ¤ger unter anderem eine "ErgÃ¤nzung des Urteils nach Â§ 321 ZPO". Im Urteil vom 27.06.2003 sei unter Ziffer III. auszufÃ¼hren, "die Revision wird zugelassen".

Die KlÃ¤ger beantragten sinngemÃ¤Ã□, das Urteil vom 27.06.2003 unter Ziffer III. dahingehend zu ergÃ¤nzen, dass die Revision zugelassen wird.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã, den Antrag abzulehnen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der fristgerechte Antrag der KlÃ¤ger auf eine ergÃ¤nzung des Urteils vom 27.06.2003 dahingehend, dass die Revision zuzulassen sei, war abzulehnen.

Denn die Voraussetzungen nach Â§ 140 Abs.1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG â liegen nicht vor.

Danach wird auf Antrag das Urteil nachtrÃ¤glich ergÃ¤nzt, wenn es einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise Ã¼bergangen hat.

Eine UrteilsergÃ¤nzung kann daher nur beantragt werden, wenn die Entscheidung versehentlich unvollstÃ¤ndig geblieben ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfÃ¼llt; denn der Senat hat â ausweislich der Niederschrift Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung â die Frage, ob die Revision zuzulassen ist, ausdrÃ¼cklich dahingehend entschieden, dass diese nicht zugelassen wurde. Abgesehen von den in Â§ 140 SGG aufgefÃ¼hrten FÃ¤llen sieht das SGG die MÃ¶glichkeit einer nachtrÃ¤glichen AbÃ¤nderung eines verkÃ¼ndeten Urteils nicht vor.

Da der KlÃ¤ger eindeutig eine UrteilsergÃ¤nzung beantragt hat, sah sich der Senat nicht veranlasst, sein Begehren als Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht auszulegen, zumal er auf dieses Rechtsmittel in der Rechtsmittelbelehrung eindeutig hingewiesen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024